

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld -Ortsteil Lette- vom 30.08.2000

Aufgrund §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Coesfeld gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof an der Bruchstraße, Ortsteil Lette.

§ 2

Verwaltung und Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt. Er ist Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Lette; Verwaltung und Nutzung sind der Stadt übertragen worden.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Coesfeld, Ortsteil Lette, waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet. Das gleiche gilt für die in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Schließungen oder Entwidmungen werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf deren Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während den an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Weitere Verhaltensvorschriften

Die Stadt ist berechtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschafts-

kammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Stadt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflicht-Versicherungsschutz nachweist
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags, innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Sie sind spätestens um 19.00 Uhr, samstags und am Tage vor einem Feiertag um 13.00 Uhr zu beenden. Auf Beisetzungen ist Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Die Stadt kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest, bei konfessionellen Bestattungen/Beisetzungen jedoch in Abstimmung mit den Pfarrämtern. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen an Werktagen.
- (5) Die Bestattungsfrist richtet sich nach der LeichenVO NW vom 07. August 1980 (GV NW S. 756/SGV NW 2127) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen und Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies rechtzeitig anzumelden und die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Gräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabmale, Fundamente und Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre sowie 25 Jahre bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Auf Antrag eines Angehörigen (bei Reihengrabstätten) bzw. eines Nutzungsberechtigten (bei Wahlgrabstätten) können – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften – Umbettungen vorgenommen werden. Dem Antrag kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprochen werden, bei Umbettungen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) In den Fällen des § 29 Abs. 1 - 2 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (4) Die Umbettungen werden von einem Beauftragten der Stadt durchgeführt. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; dieser wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, im Falle des Abs. 3 der Nutzungsberechtigte.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Genehmigungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Gräber

- (1) An den Grabstätten werden Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung erworben. Eine Veränderung am Eigentum tritt nicht ein.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) anonyme Grabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher durch Aufstellen eines Hinweisschildes bekanntzumachen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles durch Aushändigung einer Urkunde verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für höchstens 30 Jahre möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Wahlgrabstätten werden als mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (5) Der Nutzungsberechtigte erhält das Recht auf ausschließliche Benutzung der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. Rechtsnachfolger. Er kann über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte entscheiden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind.
- (7) Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der Stadt Coesfeld und nur durch schriftlichen Vertrag auf folgende Personen übertragen werden:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder,
 - c) Stiefkinder,
 - d) Kindeskindern,
 - e) Geschwister oder
 - f) Eltern

Fehlt es an einer derartigen Regelung, geht das Nutzungsrecht auf einen der aufgeführten Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in der vorstehenden Reihenfolge über, sofern der Angehörige der Übernahme zustimmt. Die Eltern werden ge-

meinsam Nutzungsberechtigte, in den übrigen Gruppen zunächst der / die Älteste, danach die Nachgeborenen.

Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Sofern sich keiner der Angehörigen zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit erklärt, erlischt das Recht, bei Teilbelegung mit Ablauf der Ruhefrist. .

Ist ein Rechtsnachfolger nicht festzustellen, so ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung mit dem Hinweis auf das Erlöschen des Nutzungsrechts.

- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Soweit es die Stadt aus wirtschaftlichen Gründen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Urnenreihengrabstätten werden in der Größe von 1,00 m x 0,50 m angelegt. In einer Urnenreihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist von 20 Jahren gewährleistet ist.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es werden einstellige und mehrstellige Urnenwahlgrabstätten vergeben. Eine Stelle einer Urnenwahlgrabstätte hat die Größe von 1,00 m x 1,00 m. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen je m² vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anders ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Anonyme Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten. Die Anlage und Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Stadt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Stadt Coesfeld hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist –unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 28) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,0 m Höhe = 0,12 m, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe = 0,16 m und ab 1,5 m Höhe = 0,18 m.
- (2) Die Stadt kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 21

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Findlinge, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Andere Materialien, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Farben und grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
- (2) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
- (3) Grabmale dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten:
 - a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Länge bis 0,40 m, Mindeststärke 0,08 m
stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m
 - b) auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:
liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,70 m, Mindeststärke 0,10 m
stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
 - c) auf Wahlgrabstätten:
liegende Grabmale: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindeststärke 0,12 m
stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,12 m
 - d) auf Urnenreihengrabstätten:
liegende Grabmale: Breite bis 0,30 m, Länge bis 0,45 m, Mindeststärke 0,10 m
stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,25 m, Mindeststärke 0,18 m
 - e) auf Urnenwahlgrabstätten:
liegende Grabmale: Breite bis 0,45 m, Länge bis 0,60 m, Mindeststärke 0,10 m
stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,20 m
- (4) Auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale gewünscht; die Hinterkante darf eine max. Höhe von 0,15 m haben. Als stehende Grabmale auf Urnengrabstätten sind nur Kuben und Stelen zugelassen.
- (5) Mit Ausnahme der Urnenreihengrabstätten und der Urnenwahlgrabstätten darf nicht mehr als 1/3 der Grabstätten durch Stein abgedeckt sein.
- (6) Grabstelen, Bronzekreuze und Bronzefiguren dürfen eine Höhe bis zu 1,30 m und eine Breite von max. 0,60 m haben, sie müssen eine Mindeststärke von 0,15 m haben.
- (7) Soweit es die Stadt für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der vorstehenden Absätze und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 22

Fundamentierungen und Befestigungen

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und die Stärke der Fundamente bestimmt die Stadt.
- (3) Die Stadt kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen oder sonstigen Anlagen, deren Veränderung oder Beseitigung bedarf der Genehmigung der Stadt. Ohne Erlaubnis sind provisorische Grabmale nur als Holztafeln oder Holzkreuze bis zu 2 Jahren nach der Bestattung zulässig.
- (2) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 ist der Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Auf besondere Anforderung ist die Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies auch Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Antragstellers bzw. Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 25
Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten (§ 29) sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen binnen 3 Monaten zu entfernen. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Antragstellers bzw. Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26
Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlage und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selber anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstiges nicht verrottbares Material dürfen in Kränzen, Trauergebinden und Grabschmuck nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und –lichter. Diese sind jedoch in die dafür vorgesehenen Sonderabfallbehälter zu entsorgen.

§ 27
Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 26 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 28
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Erfolgt die Einfassung der Grabstätte durch die Stadt, sind eigene Einfassungen nicht zulässig.
- (2) Das Pflanzen, Umsetzen und Beseitigen von Bäumen und größeren Sträuchern bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (3) Unzulässig ist
 - a) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem;
 - b) das Bestreuen der Grabstätten mit Kies oder Gesteinssplitt;
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte bzw. eine Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (Antragsteller) nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung hingewiesen. Nach Ablauf der Frist kann die Stadt die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt in diesem Falle die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung bzw. Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 31

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Einsegnungshalle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Einsegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof sind mit äußerster Rücksicht durchzuführen und bedürfen der Genehmigung der Stadt.

IX Schlußvorschriften

§ 32

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09 2000 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld -Ortsteil Lette- vom 23.03.1995 außer Kraft.